

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

CONEL GMBH

Sitz der Gesellschaft:
Margot-Kalinke-Straße 9
80939 München

Geschäftsführer:
Uwe Dietz

Amtsgericht München:
HRB 179425
info@conel.de

FLAM BRANDSCHUTZKIT II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR

Produktform:

Gemisch

Handelsname:

FLAM Brandschutzkitt II

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/des Gemischs:

Brandschutzmaterial

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Hersteller/Lieferant:

CONEL GmbH

Margot-Kalinke-Straße 9
80939 München
Deutschland

Tel.: +49 (0)89 31868780
Mail: info@conel-gmbh.de
Web: www.conel-gmbh.de

1.4 NOTRUFNUMMER

Für Notfälle steht Ihnen das internationale Giftinformationszentrum Nord unter der Telefonnummer +49/(0)551 - 19240 Tag und Nacht zur Verfügung.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Karzinogenität, Kategorie 2 H351

Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 H361f

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme (CLP):



Signalwort

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

Achtung

Enthält

Melamin

Gefahrenhinweise

H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Sicherheitshinweise

P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen.
P308+P313 - Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 - Inhalt/Behälter gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften einer Abfallsammelstelle zuführen.

EUH Sätze

EUH208 - Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII
Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 STOFFE

Nicht anwendbar

3.2 STOFFEGEMISCHE

Nicht anwendbar

Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe CAS-Nr.	EG-Nummer REACH-Reg. No.	Gehalt	Einstufung
Melamin Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste	CAS-Nr.: 108-78-1 EG-Nr.: 203-615-4 EG Index-Nr.: 613-345-00-2	$\geq 5 - < 10\%$	Carc. 2, H351 Repr. 2, H361f STOT RE 2, H373
Titandioxid (Anmerkung 10)	CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5 EG Index-Nr.: 022-006-00-2 REACH-Nr.: 01-2119489379-17	$\geq 5 - < 10\%$	Carc. 2, H351
Triphenylphosphat	CAS-Nr.: 115-86-6 EG-Nr.: 204-112-2	$\geq 0,1 - < 1\%$	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	CAS-Nr.: 55965-84-9 EG-Nr.: 911-418-6 EG Index-Nr.: 613-167-00-5 REACH-Nr: 01-2120764691-48	< 0,001%	Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330 Acute Tox. 2 (Dermal), H310 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071
--	--	----------	--

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Gefährliche Inhaltsstoffe CAS-Nr.	EG-Nummer REACH-Reg. No.	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	CAS-Nr.: 55965-84-9 EG-Nr.: 911-418-6 EG Index-Nr.: 613-167-00-5 REACH-Nr: 01-2120764691-48	(0,0015 ≤C ≤ 100) Skin Sens. 1A, H317 (0,06 ≤C < 0,6) Eye Irrit. 2, H319 (0,06 ≤C < 0,6) Skin Irrit. 2, H315 (0,6 ≤C ≤ 100) Eye Dam. 1, H318 (0,6 ≤C ≤ 100) Skin Corr. 1C, H314

Anmerkung 10: Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Nach Hautkontakt

Haut mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken

Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Nach Hautkontakt

Kann bei empfindlichen Personen durch Hautkontakt Sensibilisierung bewirken.

Chronische Symptome

Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

4.3 HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITTII)

5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Brandgefahr

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Explosionsgefahr

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Schutz bei der Brandbekämpfung

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Allgemeine Maßnahmen

Berührung mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Den Gefahrenbereich räumen. Personen in Sicherheit bringen.

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

6.2 UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Reinigungsverfahren:

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben:

Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten

Berührung mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Staub nicht einatmen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

Lagerbedingungen

Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Zusammenlagerungsinformation

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lager

Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen. Vor Frost schützen.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

Lagerklasse (LGK)
LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN
Siehe Abschnitt 1.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER
8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte
Titandioxid (13463-67-7)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	10 mg/m³ E (mg/m3)

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren
Keine weiteren Informationen verfügbar
8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen
Keine weiteren Informationen verfügbar
8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte
Keine weiteren Informationen verfügbar
8.1.5 Control banding
Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung
8.2.2.1 Augen- und Gesichtsschutz
Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

8.2.2.2 Haut- und Körperschutz
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
Handschutz
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Penetration	Norm
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Einweghandschuhe	Butylkautschuk, Chloroprenkautschuk (CR), Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	≥ 0,4		

8.2.2.3 Atemschutz
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung. Filtertyp. A-P2
8.2.2.4 Thermische Gefahren
Keine weiteren Informationen verfügbar
8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN
Aggregatzustand Flüssig
Farbe Weiß
Aussehen pastös
Geruch fast geruchlos
Geruchsschwelle Nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

Schmelzpunkt	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedepunkt	≈ 100 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht brennbar.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht brandfördernd.
Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert	8 – 8,8
pH Lösung	10 % in Wasser
Viskosität, kinematisch	Nicht verfügbar
Löslichkeit	Wasser: Mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	Nicht verfügbar
Dichte	1,2 – 1,385 g/cm³ (20 °C)
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar
9.2 SONSTIGE ANGABEN	
9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
	Keine weiteren Informationen verfügbar
9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
VOC-Gehalt	< 10 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 REAKTIVITÄT
Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.
- 10.2 CHEMISCHE STABILITÄT
Stabil unter normalen Bedingungen.
- 10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN
Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN
Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).
- 10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN
Starke Säuren. Starke Basen.
- 10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE
Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN
Akute Toxizität (Oral)
Nicht eingestuft

SICHERHEITSDATENBLATT
GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITTII)

Akute Toxizität (Dermal)

Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ)

Nicht eingestuft

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)	
LD50 oral Ratte	66 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LD50 Dermal Ratte	> 1008 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
LC50 Inhalation - Ratte	2,36 mg/l/4h (OECD-Methode 403)
Titandioxid (13463-67-7)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 425 (Acute Oral Toxicity: Up-and-Down Procedure), Guideline: EPA OPPTS 870.1100 (Acute Oral Toxicity)
LD50 oral	5000 mg/kg
Melamin (108-78-1)	
LD50 oral Ratte	3828 mg/kg
LD50 oral	3161 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,19 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity), Guideline: EU Method B.2 (Acute Toxicity (Inhalation))

Reiz- und Ätzwirkung

Nicht eingestuft

pH-Wert: 8 – 8,8

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft

pH-Wert: 8 – 8,8

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität

Nicht eingestuft

Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Melamin (108-78-1)	
NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	833 mg/kg
NOAEL (Tier/weiblich, F0/P)	1124 mg/kg
NOAEL (Tier/männlich, F1)	89 mg/kg
NOAEL (Tier/weiblich, F1)	93 mg/kg

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)	
LOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	0,525 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: EPA OPP 82-3 (Subchronic Dermal Toxicity 90 Days)
Melamin (108-78-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

SICHERHEITSDATENBLATT
GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

Aspirationsgefahr
Nicht eingestuft

ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN
Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 TOXIZITÄT
Ökologie - Allgemein
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)
Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)	
LC50 Fische 1	0,19 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
LC50 - Fisch [2]	0,28 mg/l Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)
EC50 Daphnia 1	4,71 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) - (OECD-Methode 202)
NOEC (chronisch)	0,1 mg/l 21 d - Daphnia magna (Wasserfloh)
NOEC chronisch Fische	0,098 mg/l 28 Tage - Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) - (OECD-Methode 215)
Titandioxid (13463-67-7)	
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 100 mg/l Test organisms (species)
EC50 72h - Alge [1]	> 100 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
LOEC (chronisch)	5 mg/l
Melamin (108-78-1)	
LC50 Fische 1	> 3000 mg/l Test organisms (species): Oncorhynchus mykiss (previous name: Salmo gairdneri)
EC50 Daphnia 1	200 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna
EC50 96h - Alge [1]	325 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
LOEC (chronisch)	> 11 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: ,21 d'
NOEC (chronisch)	≥ 11 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: ,21 d'
NOEC chronisch Fische	≥ 5,1 mg/

- 12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT
Keine weiteren Informationen verfügbar
- 12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL
Keine weiteren Informationen verfügbar
- 12.4. MOBILITÄT IM BODEN
Keine weiteren Informationen verfügbar
- 12.5. ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG
Keine weiteren Informationen verfügbar
- 12.6. ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN
Keine weiteren Informationen verfügbar
- 12.7. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN
Keine weiteren Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

EAK-Code

08 01 19* - wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.1 UN-NUMMER ODER ID-NUMMER

Nicht geregelt.

14.2 ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

Nicht geregelt.

14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

Nicht geregelt.

14.4 VERPACKUNGSGRUPPE

Nicht geregelt.

14.5 UMWELTGEFAHREN

Nicht geregelt.

14.6 BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Nicht geregelt.

Binnenschifftransport (ADN)

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.1 UN-NUMMER

Nicht geregelt.

14.2 ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

Nicht geregelt.

14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

Nicht geregelt.

14.4 VERPACKUNGSGRUPPE

Nicht geregelt.

14.5 UMWELTGEFAHREN

Nicht geregelt.

14.6 BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Nicht geregelt.

Seeschifftransport (IMDG)

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.1 UN-NUMMER

Nicht geregelt.

14.2 ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

Nicht geregelt.

14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

Nicht geregelt.

14.4 VERPACKUNGSGRUPPE

Nicht geregelt.

14.5 UMWELTGEFAHREN

Nicht geregelt.

14.6 BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Nicht geregelt.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-NUMMER

Nicht geregelt.

14.2 ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

Nicht geregelt.

14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

Nicht geregelt.

14.4 VERPACKUNGSGRUPPE

Nicht geregelt.

14.5 UMWELTGEFAHREN

Nicht geregelt.

14.6 BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Nicht geregelt.

14.7 MASSENGUTBEFÖRDERUNG AUF DEM SEEWEG GEMÄSS IMO-INSTRUMENTEN

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTS-VORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

15.1.1 EU-VERORDNUNGEN

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind, in Konzentrationen $\geq 0,1$ % oder SCL: Melamin (EC 203-615-4, CAS 108-78-1)

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt: < 10 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

15.1.2 NATIONALE VORSCHRIFTEN

Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und § 12 MuSchG beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITTII)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften
DOT	Verkehrsministerium
TDG	Gefahrguttransporte

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITII)

Abkürzungen und Akronyme	
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
GHS	Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IBC-Code	Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
MARPOL 73/78	MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
ADG	Australische Gefahrguttransporte

Sonstige Angaben

Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 2 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Acute Tox. 2 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208	Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Druckdatum: 24.11.2025
überarbeitet am: 03.11.2025 Version 1.3
ersetzt Version vom: 21.03.2023

FLAM BRANDSCHUTZKIT II (KBN: CFKITTII)

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Skin Corr. 1C	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Carc. 2	H351	Berechnungsmethoden
Repr. 2	H361f	Berechnungsmethoden

(Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.)